*(Briefkopf Schule)*

**An die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit bestehendem Nachteilsausgleich bei**

**diagnostizierter Beeinträchtigung gemäß BayEUG Art. 52 und BaySchO § 31- § 36**

Sehr geehrte Eltern,

mit Beginn des aktuellen Schuljahres 2016/17 ist eine neue Regelung zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen in Kraft getreten (siehe BayEUG Art. 52 und BaySchO §31-36).

Die neue Regelung sieht folgende Maßnahmen zur Unterstützung vor:

* **Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen**:

„Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der

Leistungsan­forde­rung wahrt (Art. 52 Abs.5)“, z.B. Zeitverlängerung, Strukturierungshilfen,

spezielle Arbeitsmittel.

Das heißt: Die äußeren Bedingungen bei Leistungserhebungen werden angepasst, der

Leistungsanspruch bleibt im vollen Umfang erhalten.

⇨ Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleich erhalten **keinen Vermerk** im Zeugnis.

* **Notenschutz bei Leistungserhebungen:**

„Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Prüfungen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden,

wenn:

1. eine körperlich-motorische Beeinträchtigung, eine Beeinträchtigung beim Sprechen, eine Sinnesschädigung, Autismus oder eine Lese-Rechtschreib-Störung vorliegt,
2. auf Grund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,
3. die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich ist **und**
4. die Erziehungsberechtigten dies beantragen.

Das heißt: Eine Aufgabe, die auf Grund einer Beeinträchtigung nicht erbracht werden kann, wird nicht gestellt bzw. nicht bewertet.

*Eine Fachnote, die durch die Anwendung von Notenschutz zustande gekommen ist, enthält* (aber)*nicht mehr die Aussage, dass die Schülerin bzw. der Schüler den der jeweiligen Note entsprechenden Anforderungen genügt* ⇨ Art und Umfang des Notenschutzes **wird im Zeugnis vermerkt**.

Maßnahmen des Notenschutzes sind je nach Beeinträchtigung im § 34 Abs. 1-5 (BaySchO)

festgelegt.

* **Individuelle Unterstützungsmaßnahmen im Unterricht** werden weiterhin wie bisher erteilt.

Zur Umstellung der bisherigen Bescheinigungen über Nachteilsausgleich bitten wir Sie, uns mitzuteilen,

ob Ihr Kind - **Notenschutz** (mit Vermerk im Zeugnis)

- **Nachteilsausgleich** (ohne Vermerk im Zeugnis)

- **Nachteilsausgleich und Notenschutz** erhalten soll

- oder ob Sie auf diese Maßnahmen verzichten wollen.

Bitte füllen Sie den beigefügten Antrag aus und geben Sie ihn **bis zum \_\_.\_\_.2017** bei der Klassenlehrkraft Ihres Kindes ab. Sollten Sie in Ihrer Entscheidung unsicher sein oder noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

* die Klassenlehrkraft Ihres Kindes, Frau/Herr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
* unsere Beratungslehrkraft, Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
* die Inklusionsberatung, Gutenbergstr. 2 (2. Stock), 86150 Augsburg, Tel. 324-6940

Die Schulleitung prüft Erforderlichkeit, Umfang, Dauer und Form des Nachteilsausgleichs oder eines etwaigen Notenschutzes. Dazu können außer den unterrichtenden Lehrkräften, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen sowie ärztliche Stellungnahmen oder – falls lt. Gutachten eine seelische Behinderung drohen sollte - Stellungnahmen der Jugendhilfe einbezogen werden. (BaySchO §36 Abs. 5)

Nach Prüfung und Bearbeitung Ihres Antrages schicken wir Ihnen eine Bescheinigung mit Beschreibung der Maßnahmen zu Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz für Ihr Kind zu.\*\*\*

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin/Schulleiter